

# Übersicht über die österreichischen Aufenthaltstitel für Studium und Forschung



Aufenthaltstitel	Aufenthaltszweck	Voraussetzungen	Unterhaltungsmittel, Mindesteinkommen [Stand 2018, wird jährlich angepasst]	Dauer	Verlängerung	Erwerbstätigkeit	Aufenthalt Schengenraum	Familienangehörige
„Aufenthaltsbewilligung – Student“	<p>Ordentliches Studium an einer österreichischen Universität, Fachhochschule, akkreditierten Privatuniversität, öffentl. oder privaten Pädagogischen Hochschule</p> <p>Außerordentliches Studium im Rahmen eines öffentl. oder privaten Universitätslehrganges, Fachhochschullehrganges oder Lehrganges einer Pädagogischen Hochschule mit <b>mindestens 40 ECTS</b>. Der Lehrgang darf <b>nicht ausschließlich der Vermittlung einer Sprache dienen</b></p> <p>Außerordentliches Studium im Rahmen eines Vorstudienlehrganges zur Vorbereitung auf die in der Zulassungsentscheidung vorgeschriebene Ergänzungsprüfung</p> <p>Außerordentliches Studium zur Herstellung der Gleichwertigkeit eines ausländischen Studienabschlusses (<b>Nostrifizierung</b>)</p> <p><b>Gesetzlich verpflichtende fachliche Berufsausbildung</b> im Anschluss an ein ordentliches Studium (z.B. Gerichtspraxis)</p> <p><b>Aufenthalt zur Arbeitssuche oder Unternehmensgründung</b> nach erfolgreichem Abschluss eines ordentlichen Studiums, eines Hochschullehrganges (s.o.), einer Nostrifizierung oder einer gesetzlich verpflichtenden fachlichen Berufsausbildung (s.o.)</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>→ <b>Zulassungsbescheid</b> (ohne Bescheid/Aufnahmebestätigung kein Antrag möglich)</li> <li>→ Reisekrankenversicherung und „alle Risiken abdeckende“ <b>Krankenversicherung</b></li> <li>→ Nachweis von ausreichenden <b>Unterhaltungsmitteln</b> (Kosten für die Unterkunft werden berücksichtigt)</li> <li>→ Erstantragstellung <b>im Inland</b> nach rechtmäßiger Einreise und rechtmäßigem Aufenthalt möglich</li> <li>→ Die Aufenthaltsbehörde entscheidet innerhalb <b>von 90 Tagen</b> über den Antrag</li> </ul>	<p>Bis 24. Lebensjahr <b>EUR 515,30 pro Monat</b></p> <p>Ab 24. Lebensjahr <b>EUR 933,06 pro Monat</b></p> <p>Ehepaare (gemeinsam): <b>EUR 1.398,97 pro Monat</b></p> <p>Je Kind: <b>EUR 143,97 pro Monat</b></p> <p>Darin inkludierte Kosten für Unterkunft: <b>EUR 294,65</b></p> <p>Die Unterhaltungsmittel sind für die beantragte Dauer der Bewilligung, maximal für 12 Monate im Voraus nachzuweisen</p>	<p>12 Monate wenn nicht eine kürzere Dauer beantragt wird</p> <p>2 Jahre für Teilnehmer/innen an Unions- oder multilateralen Programmen mit Mobilitätsmaßnahmen oder Vereinbarungen zwischen Hochschuleinrichtungen (z.B. Erasmus plus)</p>	<p>Ja, wenn Voraussetzungen nach wie vor bestehen und <b>Studienerfolgsnachweis</b> (8 Wochenstunden oder 16 ECTS) erbracht wird.</p> <p>Frühestens 3 Monate vor Ablauf der Gültigkeit des bisherigen Aufenthaltstitels zu beantragen</p>	<p><b>Beschäftigungsbewilligung erforderlich:</b> Bewilligung für <b>20 Wochenstunden</b> ohne Arbeitsmarktprüfung.</p> <p>Für eine <b>geringfügige Beschäftigung</b> ist ebenfalls eine Beschäftigungsbewilligung erforderlich.</p> <p>Für eine Beschäftigung über 20 Wochenstunden ist eine <b>Arbeitsmarktprüfung durch das AMS</b> erforderlich.</p> <p>Selbstständige Beschäftigung (Werkvertrag) ohne Beschäftigungsbewilligung</p>	<p>Bis zu 3 Monate</p>	<p>„Aufenthaltsbewilligung – Familiengemeinschaft“</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>→ Reisekrankenversicherung und „alle Risiken abdeckende“ Krankenversicherung</li> <li>→ Rechtsanspruchs auf eine Unterkunft in Österreich</li> <li>→ Nachweis von Unterhaltungsmitteln</li> <li>→ Die Geltungsdauer richtet sich nach der Geltungsdauer der Aufenthaltsbewilligung des/der Zusammenführenden</li> <li>→ Zur Ausübung einer unselbstständigen Erwerbstätigkeit ist eine Beschäftigungsbewilligung erforderlich, die das AMS allerdings nur nach Durchführung einer Arbeitsmarktprüfung erteilen kann</li> </ul>
„Aufenthaltsbewilligung – Sonderfälle unselbstständige Erwerbstätigkeit“	<p>Tätigkeit im Rahmen von Aus- und Weiterbildungs- oder Forschungsprogrammen der Europäischen Union</p> <p>Ausländische Studierende oder Absolvent/innen im Rahmen von bestimmten auf Gegenseitigkeit beruhenden Austauschprogrammen</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>→ Stipendienbestätigung (für Unterhaltungsmittel)</li> <li>→ Reisekrankenversicherung und „alle Risiken abdeckende“ <b>Krankenversicherung</b></li> <li>→ Rechtsanspruch auf eine Unterkunft in Österreich (z. B. Mietvertrag oder Bestätigung eines Wohn-</li> </ul>	<p><b>EUR 933,06 pro Monat</b></p> <p>Ehepaare (gemeinsam): <b>EUR 1.398,97 pro Monat</b></p> <p>Je Kind: <b>EUR 143,97</b></p>	<p>12 Monate wenn nicht eine kürzere Dauer beantragt wird</p>	<p>Ja, wenn Voraussetzungen nach wie vor bestehen</p> <p>Frühestens 3 Monate vor Ablauf der Gültigkeit des bisherigen Aufenthaltstitels zu beantragen</p>	<p><b>Beschäftigung bewilligungsfrei</b>, wenn vom Anwendungsbereich des AuslBG ausgenommen</p>	<p>Bis zu 3 Monate</p>	<p>„Aufenthaltsbewilligung – Familiengemeinschaft“</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>→ Zur Ausübung einer unselbstständigen Erwerbstätigkeit ist eine Beschäftigungsbewilligung erforderlich, die das AMS allerdings nur nach</li> </ul>

		<p>heimes für Studierende)</p> <p>→ Erstantragstellung <b>im Inland</b> nach rechtmäßiger Einreise und rechtmäßigem Aufenthalt möglich</p>	<p><b>pro Monat</b></p> <p>Darin inkludierte Kosten für Unterkunft: <b>EUR 294,65</b></p>					Durchführung einer Arbeitsmarktprüfung erteilen kann
„Niederlassungsbewilligung – Sonderfälle unselbständiger Erwerbstätigkeit“	<p>Wissenschaftliche Tätigkeit in der Forschung und Lehre, in der Entwicklung und der Erschließung der Künste sowie in der Lehre der Kunst an öffentlichen oder privaten Einrichtungen</p>	<p>→ Dienstvertrag oder Vorvertrag</p> <p>→ Reisekrankenversicherung sowie „alle Risiken abdeckende“ <b>Krankenversicherung</b> (falls keine Pflichtversicherung bestehen wird)</p> <p>→ Rechtsanspruch auf eine Unterkunft in Österreich (z. B. Mietvertrag)</p> <p>→ Urkunde, die das <b>Vorliegen der allgemeinen Universitätsreife</b> bestätigt (z.B. Schulabschluss, Abschluss eines mind. 3jährigen Studiums) - ersetzt den Nachweis von Deutschkenntnissen vor Zuzug</p> <p>→ Erstantragstellung <b>im Inland</b> nach rechtmäßiger Einreise und rechtmäßigem Aufenthalt möglich</p>	<p><b>EUR 933,06 pro Monat</b></p> <p>Ehepaare (gemeinsam): <b>EUR 1.398,97 pro Monat</b></p> <p>Je Kind: <b>EUR 143,97 pro Monat</b></p> <p>Darin inkludierte Kosten für Unterkunft: <b>EUR 294,65</b></p>	<p>12 Monate wenn nicht eine kürzere Dauer beantragt wird</p>	<p>Ja, wenn Voraussetzungen nach wie vor bestehen</p> <p>Frühestens 3 Monate vor Ablauf der Gültigkeit des bisherigen Aufenthaltstitels zu beantragen</p> <p>Nach 2 Jahren Niederlassung ist eine Verlängerung für 3 Jahre möglich</p>	<p><b>Beschäftigung bewilligungsfrei</b>, wenn vom Anwendungsbereich des AuslBG ausgenommen</p>	<p>Bis zu 3 Monate</p>	<p>„<b>Rot-Weiß-Rot – Karte plus</b>“ (wenn § 1 Abs 2 lit i AuslBG)</p> <p>→ unbeschränkter Arbeitsmarktzugang</p> <p>→ Modul 1 der Integrationsvereinbarung muss erfüllt werden</p> <p>→ Nachweis von Deutschkenntnissen vor Zuzug</p> <p>„<b>Niederlassungsbewilligung</b>“ (wenn (§ 1/Z 7 oder 9 AuslBVO)</p> <p>→ Nur selbständige Erwerbstätigkeit</p> <p>→ Modul 1 der Integrationsvereinbarung muss erfüllt werden</p> <p>→ Nachweis von Deutschkenntnissen vor Zuzug</p> <p>→ quotenpflichtig</p>
„Niederlassungsbewilligung – Forscher“	<p>Innehabung eines <b>PhD/Doktoratsabschlusses oder eines geeigneten Hochschulabschlusses, der den Zugang zu Doktoratsprogrammen ermöglicht</b> sowie wissenschaftliche Tätigkeit im Rahmen einer Forschungseinrichtung, für die <b>mindestens ein solcher Abschluss erforderlich ist</b></p> <p><b>Aufenthalt zur Arbeitssuche oder Unternehmensgründung</b> nach Abschluss der oben genannten Forschungstätigkeit</p>	<p>→ <b>Aufnahmevereinbarung</b> mit einer zertifizierten Forschungseinrichtung oder einer Forschungseinrichtung, die keiner Zertifizierung bedarf; diese hat ein monatliches Bruttoentgelt oder diesem gleichzusetzende Einkünfte zu enthalten</p> <p>→ Reisekrankenversicherung sowie „alle Risiken abdeckende“ <b>Krankenversicherung</b> (falls keine Pflichtversicherung bestehen wird)</p> <p>→ Nachweis von ausreichenden Unterhaltsmitteln (Kosten für die Unterkunft werden berücksichtigt)</p> <p>→ Erstantragstellung <b>im Inland</b> nach rechtmäßiger Einreise und rechtmäßigem Aufenthalt möglich</p> <p>→ Die Aufenthaltsbehörde entscheidet innerhalb von <b>8 Wochen</b> über den Antrag</p>	<p><b>EUR 933,06 pro Monat</b></p> <p>Ehepaare (gemeinsam): <b>EUR 1.398,97 pro Monat</b></p> <p>Je Kind: <b>EUR 143,97 pro Monat</b></p> <p>Darin inkludierte Kosten für Unterkunft: <b>EUR 294,65</b></p>	<p>2 Jahre, wenn nicht eine kürzere Dauer beantragt wird</p>	<p>Ja, wenn Voraussetzungen nach wie vor bestehen</p> <p>Frühestens 3 Monate vor Ablauf der Gültigkeit des bisherigen Aufenthaltstitels zu beantragen</p> <p>Nach 2 Jahren Niederlassung ist ein Wechsel auf eine „<b>Rot-Weiß-Rot – Karte plus</b>“ für 3 Jahre möglich</p>	<p><b>Beschäftigung bewilligungsfrei</b>, wenn vom Anwendungsbereich des AuslBG ausgenommen</p>	<p>Bis zu 3 Monate</p>	<p>„<b>Rot-Weiß-Rot – Karte plus</b>“</p> <p>→ unbeschränkter Arbeitsmarktzugang</p> <p>→ Modul 1 der Integrationsvereinbarung muss erfüllt werden</p> <p>→ Kein Nachweis von Deutschkenntnissen vor Zuzug</p> <p>→ Erstantragstellung <b>im Inland</b> nach rechtmäßiger Einreise und rechtmäßigem Aufenthalt möglich</p> <p>→ Die Aufenthaltsbehörde entscheidet innerhalb von <b>8 Wochen</b> über den Antrag</p>
„Aufenthaltsbewilligung - Forscher-Mobilität“	<p>Innehabung eines gültigen Aufenthaltstitel „<b>Forscher</b>“ eines anderen EU-Mitgliedsstaates, <b>Innehabung eines PhD/Doktoratsabschlusses oder eines geeigneten Hochschulabschlusses, der den Zugang zu Doktoratsprogrammen ermöglicht</b> sowie wissenschaftliche Tätigkeit im Rahmen einer Forschungsein-</p>	<p>→ <b>Aufnahmevereinbarung</b> mit einer zertifizierten Forschungseinrichtung oder einer Forschungseinrichtung, die keiner Zertifizierung bedarf; diese hat ein monatliches Bruttoentgelt oder diesem gleichzusetzende Einkünfte zu enthalten</p> <p>→ Reisekrankenversicherung sowie „alle Risiken abdeckende“ <b>Krankenversicherung</b> (falls keine Pflichtversicherung bestehen wird)</p>	<p><b>EUR 933,06 pro Monat</b></p> <p>Ehepaare (gemeinsam): <b>EUR 1.398,97 pro Monat</b></p> <p>Je Kind: <b>EUR 143,97 pro Monat</b></p> <p>Darin inkludierte</p>	<p>Ausstellung für die Dauer der Forschungstätigkeit bzw. Gültigkeitsdauer des Aufenthaltstitels „<b>Forscher</b>“ des anderen EU-Mitgliedssta-</p>	<p>Ja, wenn Voraussetzungen nach wie vor bestehen</p> <p>Frühestens 3 Monate vor Ablauf der Gültigkeit des bisherigen Aufenthaltstitels zu beantragen</p> <p>Verlängerung für insgesamt <b>maximal 2 Jahre</b> möglich</p>	<p><b>Beschäftigung bewilligungsfrei</b>, wenn vom Anwendungsbereich des AuslBG ausgenommen</p>	<p>Bis zu 3 Monate</p>	<p>„<b>Aufenthaltsbewilligung – Familiengemeinschaft</b>“</p> <p>→ unbeschränkter Arbeitsmarktzugang</p> <p>→ es muss kein Rechtsanspruchs auf eine Unterkunft in Österreich nachgewiesen werden, wenn bereits ein Aufenthalt als Familienangehörige im anderen EU-Mitgliedsstaat be-</p>

	richtung, für die mindestens ein solcher Abschluss erforderlich ist	<ul style="list-style-type: none"> <li>→ Nachweis von ausreichenden Unterhaltsmitteln (Kosten für die Unterkunft werden berücksichtigt)</li> <li>→ Erstantragstellung im <b>Inland</b> nach rechtmäßiger Einreise und rechtmäßigem Aufenthalt möglich</li> <li>→ Die Aufenthaltsbehörde entscheidet innerhalb von <b>8 Wochen</b> über den Antrag</li> </ul>	Kosten für Unterkunft: <b>EUR 294,65</b>	tes				standen hat  → Die Aufenthaltsbehörde entscheidet innerhalb von <b>8 Wochen</b> über den Antrag
„Rot-Weiß-Rot – Karte für Studienabsolvent/innen“	Befristete Niederlassung und Beschäftigung bei einem bestimmten Arbeitgeber für <b>Studienabsolvent/innen</b> (siehe Voraussetzungen)	<ul style="list-style-type: none"> <li>→ Abschluss eines <b>Bachelor-, Diplom-, Master- oder Dokorats/ (PHD-)studiums an einer österreichischen Universität, Fachhochschule oder akkreditierten Privatuniversität</b></li> <li>→ Nachweis über ein konkretes Arbeitsplatzangebot, welches dem Ausbildungsniveau entspricht</li> <li>→ <b>Mindestbruttoeinkommen</b></li> <li>→ Die Aufenthaltsbehörde entscheidet innerhalb von <b>8 Wochen</b> über den Antrag</li> </ul>	<b>EUR 2.349,00 pro Monat</b> zuzüglich Sonderzahlungen	2 Jahre wenn nicht eine kürzere Dauer beantragt wird	Ja, Wechsel auf „ <b>Rot-Weiß-Rot – Karte plus</b> “, wenn Voraussetzungen nach wie vor bestehen und die Antragsteller/in innerhalb der letzten <b>24 Monate 21 Monate</b> beschäftigt war  Frühestens 3 Monate vor Ablauf der Gültigkeit des bisherigen Aufenthaltstitels zu beantragen	Gilt nur für die Beschäftigung bei dem konkreten Arbeitgeber	Bis zu 3 Monate	„ <b>Rot-Weiß-Rot – Karte plus</b> “  → unbeschränkter Arbeitsmarktzugang → Modul 1 der Integrationsvereinbarung muss erfüllt werden → Kein Nachweis von Deutschkenntnissen vor Zuzug
„Rot-Weiß-Rot – Karte für besonders Hochqualifizierte“	Befristete Niederlassung und Beschäftigung bei einem bestimmten Arbeitgeber für <b>besonders Hochqualifizierte</b> (siehe Voraussetzungen)	<ul style="list-style-type: none"> <li>→ <b>Spezielles Punktesystem: 70 Mindestpunkte</b></li> <li>→ Nachweis über ein konkretes Arbeitsplatzangebot, welches dem Ausbildungsniveau entspricht</li> <li>→ Die Aufenthaltsbehörde entscheidet innerhalb von <b>8 Wochen</b> über den Antrag</li> </ul>	Angemessene ortsübliche Bezahlung entsprechend der Beschäftigung bzw. Kollektivvertrag	2 Jahre wenn nicht eine kürzere Dauer beantragt wird	Ja, Wechsel auf „ <b>Rot-Weiß-Rot – Karte plus</b> “, wenn Voraussetzungen nach wie vor bestehen und die Antragsteller/in innerhalb der letzten <b>24 Monate 21 Monate</b> beschäftigt war  Frühestens 3 Monate vor Ablauf der Gültigkeit des bisherigen Aufenthaltstitels zu beantragen	Gilt nur für die Beschäftigung bei dem konkreten Arbeitgeber	Bis zu 3 Monate	„ <b>Rot-Weiß-Rot – Karte plus</b> “  → unbeschränkter Arbeitsmarktzugang → Modul 1 der Integrationsvereinbarung muss erfüllt werden → Kein Nachweis von Deutschkenntnissen vor Zuzug
„Rot-Weiß-Rot – Karte für Schlüsselkräfte“	Drittstaatsangehörige, die aufgrund ihrer Qualifikationen eine Stelle als <b>Schlüsselkraft</b> (siehe Voraussetzungen) in einem Unternehmen innehalten können	<ul style="list-style-type: none"> <li>→ <b>Spezielles Punktesystem: 50 Mindestpunkte</b></li> <li>→ Nachweis über ein konkretes Arbeitsplatzangebot, welches dem Ausbildungsniveau entspricht</li> <li>→ Keine arbeitsuchend vorgemerkte Arbeitskraft für den beabsichtigten Arbeitsplatz in Österreich verfügbar (<b>Arbeitsmarktprüfung</b>)</li> <li>→ Die Aufenthaltsbehörde entscheidet innerhalb von <b>8 Wochen</b> über den Antrag</li> </ul>	Für <b>unter 30-Jährige: EUR 2.610,00 brutto pro Monat</b> zuzüglich Sonderzahlungen  Für <b>über 30-Jährige: EUR 3.132,00 brutto pro Monat</b> zuzüglich Sonderzahlungen	2 Jahre wenn nicht eine kürzere Dauer beantragt wird	Nach 2 Jahren Wechsel auf „ <b>Rot-Weiß-Rot – Karte plus</b> “ wenn der/die Antragsteller/in innerhalb der letzten <b>24 Monate 21 Monate</b> beschäftigt war  Frühestens 3 Monate vor Ablauf der Gültigkeit des bisherigen Aufenthaltstitels zu beantragen	Gilt nur für die Beschäftigung bei dem konkreten Arbeitgeber	Bis zu 3 Monate	„ <b>Rot-Weiß-Rot – Karte plus</b> “  → unbeschränkter Arbeitsmarktzugang → Modul 1 der Integrationsvereinbarung muss erfüllt werden → Kein Nachweis von Deutschkenntnissen vor Zuzug

<p><b>„Rot-Weiß-Rot – Karte plus“</b></p>	<p>Befristete Niederlassung sowie unbeschränkter Arbeitsmarkt-zugang</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>→ Wechsel von „<b>Niederlassungsbewilligung – Forscher</b>“, wenn diese mindestens 2 Jahre innegehabt wurde</li> <li>→ Wechsel von „<b>Rot-Weiß-Rot – Karte</b>“ oder „<b>Blauer Karte EU</b>“ (einschlägige Beschäftigung 21 Monate innerhalb der letzten 24 Monate mit „Rot-Weiß-Rot – Karte“)</li> <li>→ <b>Familienangehörige</b> von Inhaber/innen einer „<b>Niederlassungsbewilligung – Forscher</b>“</li> <li>→ <b>Familienangehörige</b> von Inhaber/innen einer „<b>Niederlassungsbewilligung – Sonderfälle unselbständige Erwerbstätigkeit</b>“, wenn diese nach § 1 Abs 2 lit i AuslBG beschäftigt sind</li> <li>→ <b>Familienangehörige</b> von Inhaber/innen einer „<b>Rot-Weiß-Rot – Karte</b>“ oder einer „<b>Blauen Karte EU</b>“</li> </ul>	<p>Angemessene ortsübliche Bezahlung entsprechend der Beschäftigung bzw. Kollektivvertrag</p>	<p>12 Monate nach 2 Jahren rechtmäßiger Niederlassung in Österreich und Erfüllung des Moduls 1 der Integrationsvereinbarung: 3 Jahre</p>	<p>Frühestens 3 Monate vor Ablauf der Gültigkeit des bisherigen Aufenthaltstitels zu beantragen</p>	<p>Unbeschränkter Arbeitsmarktzugang</p>	<p>Bis zu 3 Monate</p>	<p><b>„Rot-Weiß-Rot – Karte plus“</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>→ unbeschränkter Arbeitsmarktzugang</li> <li>→ Modul 1 der Integrationsvereinbarung muss erfüllt werden</li> <li>→ Kein Nachweis von Deutschkenntnissen vor Zuzug</li> </ul>
<p><b>„Blaue Karte EU“</b></p>	<p>Arbeits- und Aufenthaltserlaubnis für hochqualifizierte Arbeitskräfte aus Nicht-EU-Staaten (siehe Voraussetzungen)</p> <p>Innehabung einer Blauen Karte EU eines anderen EU-Mitgliedsstaates seit mindestens 18 Monaten und Erfüllung der Voraussetzungen</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>→ Abschluss eines <b>Hochschulstudiums mit dreijähriger Mindeststudiumsdauer</b></li> <li>→ Verbindliches Arbeitsplatzangebot für eine hochqualifizierte Beschäftigung für mindestens ein Jahr (die der Ausbildung des Drittstaatsangehörigen entspricht)</li> <li>→ <b>Mindestjahresentlohnung</b></li> <li>→ Keine arbeitsuchend vorgemerkte Arbeitskraft für den beabsichtigten Arbeitsplatz in Österreich verfügbar (<b>Arbeitsmarktprüfung</b>)</li> <li>→ Die Aufenthaltsbehörde entscheidet innerhalb von <b>8 Wochen</b> über den Antrag</li> </ul>	<p>Mindestjahresentlohnung <b>EUR 62.265,00</b> (ca. EUR 4.447,00 brutto pro Monat zuzüglich Sonderzahlungen)</p>	<p>2 Jahre, es sei denn, der Arbeitsvertrag weist eine kürzere Dauer auf</p>	<p>Ja, Wechsel auf „<b>Rot-Weiß-Rot – Karte plus</b>“ wenn Voraussetzungen nach wie vor bestehen und die Antragsteller/in innerhalb der letzten <b>24 Monate 21 Monate</b> beschäftigt war</p> <p>Frühestens 3 Monate vor Ablauf der Gültigkeit des bisherigen Aufenthaltstitels zu beantragen</p>	<p>Gilt nur für die Beschäftigung bei dem konkreten Arbeitgeber.</p>	<p>Bis zu 3 Monate</p> <p>Inhaber/innen einer <b>Blauen Karte EU seit mindestens 18 Monaten</b> können auch in anderen Mitgliedsstaaten eine Blaue Karte EU beantragen und sich dort niederlassen</p>	<p><b>„Rot-Weiß-Rot – Karte plus“</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>→ unbeschränkter Arbeitsmarktzugang</li> <li>→ Modul 1 der Integrationsvereinbarung muss erfüllt werden</li> <li>→ Kein Nachweis von Deutschkenntnissen vor Zuzug</li> </ul>

Stand: Jänner 2019

Für weitere Informationen besuchen Sie bitte unsere Website <http://www.oead.at/einreise>.

Haftungsausschluss: Die Inhalte wurden mit größtmöglicher Sorgfalt recherchiert und erstellt. Für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität wird jedoch keine Haftung übernommen.

Impressum: OeAD (Österreichische Austauschdienst)-GmbH – Austrian Agency for International Cooperation in Education and Research, Ebendorferstraße 7, A-1010 Wien, Tel. +43 (1) 53408-0, [recht@oead.at](mailto:recht@oead.at)